

**Satzung**  
**über die Erhebung von Verwaltungskosten**  
**für Amtshandlungen**  
**im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Friedberg**  
**- KOSTENSATZUNG -**  
**vom 19. November 2012**

Beschluss:	15.11.2012
Ausfertigung:	19.11.2012
Inkrafttreten:	01.01.2013

# Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen

im eigenen Wirkungskreis der Stadt Friedberg

## - KOSTENSATZUNG -

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

### § 1

Die Stadt Friedberg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### § 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

### § 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 22. Dezember 1999 und deren Anlage außer Kraft.

Friedberg, den 19. November 2012  
STADT FRIEDBERG



Dr. Peter Bergmair  
Erster Bürgermeister

Die Verordnung (Neuerlass) vom 19.11.2012 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 05.12.2012 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Satzung am 01.01.2013 in Kraft tritt.

Friedberg, 20. Dezember 2012  
STADT FRIEDBERG



Dr. Peter Bergmair  
Erster Bürgermeister